

Beschlussvorlage Nr. B-190/2020

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 66 und Amt 63

Gegenstand:
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Sicherungsmaßnahmen des Baugenehmigungsamtes

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2020	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für Sicherungsmaßnahmen des Baugenehmigungsamtes

Änderungen zum Teilergebnishaushalt– Jahr 2020 (in Euro)

PSK/ Maßnahmenummer	Kurzbezeichnung PSK/Maßnahmenummer	HH-Plan einschl. Nachtrag	bereits genehmigte apl/üpl	Veränderung + / ./.	Ansatz neu 2020
Aufwand					
5211000.42713100	Bauordnung Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	150.000	17.000	100.000	267.000
5441000.42214000	Bundesstraßen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	900.000	./ 300.000	./ 100.000	500.000
5441000331002.12	<i>Brücke Neefestraße</i>	800.000	./ 300.000 *	./ 100.000	400.000 *
Differenz Aufwand				0	

*siehe Vorlage B-128/2020 für Stadtrat 23.09.2020

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt.

Begründung:

5211000.42713100 Bauordnung, weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Gehen von Gebäuden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus, so muss die Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Rechtsgrundlagen sind hierfür § 58 SächsBO, das SächsPolG und das VwVG.

Die Grundstückseigentümer werden zunächst durch Bescheid aufgefordert, innerhalb einer festgesetzten Frist entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Wenn ein Zwangsgeld als Zwangsmittel untauglich ist, wird die Ersatzvornahme angedroht. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Sicherungspflichten nicht nach, so müssen diese durch die Stadt in Ersatzvornahme übernommen werden.

Die geplanten finanziellen Mittel sind fast vollständig aufgebraucht.

Folgende Einzelmaßnahmen sind dringendst erforderlich:

Kantstraße 9 (19/1151/2/MO)

Da am 08.03.2019 Putzteile in den öffentlichen Verkehrsraum fielen, wurde der Gefahrenbereich abgesperrt und seitdem regelmäßig im Hinblick auf die geeignete Sicherungsmaßnahme durch das Amt 63 kontrolliert.

Der Eigentümer blieb trotz mehrfacher Aufforderung erforderliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, untätig. Die letzte Ortseinsicht fand am 18.05.2020 statt. Es wurde der weitere Verfall des Gebäudes festgestellt. Aus diesem Grund ist als unmittelbare Maßnahme die Erweiterung der Absperrung erforderlich und darüber hinaus die Aufforderung zur Beseitigung, da das Gebäude jederzeit in einzelnen Teilen und dadurch auch in seiner Gesamtheit einstürzen kann.

Mit Bescheid vom 14.07.2020 wurde der Eigentümer aufgefordert, vor dem Gebäude Kantstraße 9 eine halbseitige Straßenabsperrung zu errichten. Weiterhin wurde er verpflichtet das Gebäude Kantstraße 9 bis Oberkante Gelände abzubrechen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht.

Zschopauer Straße 174 (20/3278/2/MO)

Durch erneute Ortseinsicht musste festgestellt werden, dass die Gebäudeteile eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen. Mit Schreiben vom 01.07.2020 wurde die Eigentümerin zum vollständigen Abbruch aufgefordert. Ihr wurde eine Frist zur Rückäußerung bis zum 17.07.2020 gewährt. Die Eigentümerin aufgefordert, das Objekt bis Oberkante Gelände abzubrechen. Die Ersatzvornahme wurde angedroht.

Frankenberger Straße 260 (12/2553/2/MO)

Die Beseitigungsanordnung an den Eigentümer erging mit Bescheid vom 25.07.2019. Die Ersatzvornahme wurde angedroht. Der Schornstein droht auf die Frankenberger Straße zu fallen. Zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr ist dieser abzutragen.

In den zu Grunde liegenden Sachverhalten handelt es sich um Gebäude von denen eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Bereits vorab durchgeführte Absperrmaßnahmen sind keine dauerhafte Sicherung. Die Durchführung der laufenden Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ist auf Grund des jeweiligen Gebäudezustandes nicht aufschiebbar. Ebenso ist eine Kostenreduzierung sowie Prioritätensetzung in den vorliegenden Sachverhalten auf Grund der Gefährdungen und des daraus resultierenden Handlungsbedarfes nicht möglich. Eine verzögerte Gefahrenbeseitigung könnte zu Personen- und Sachschäden führen. Diese Schäden gehen zu Lasten der Stadt und könnten strafrechtlich relevant werden.

Deckung:

5441000.331002 Brücke Neefestraße über Zufahrt Neefepark, BW 60.15

Die Planung für die Instandsetzung der Brücke Neefestraße begann im Jahr 2016. Grundlage hierfür war die im Jahr 2016 durchgeführte einfache Prüfung.

Nach den angetroffenen Befunden war eine Instandsetzung der Brücke sinnvoll. Die Planungen für die Instandsetzung wurden im August 2019 abgeschlossen.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Hauptprüfung. Dabei wurde festgestellt, dass sich das Schadbild an der Brücke massiv verschlechtert hat. Insbesondere eine an den Unterbauten erkennbare Netzrissebildung. Es wurden weitere Betonuntersuchungen beauftragt, dabei konnte mittels Uranylacetat-Fluoreszenz-Schnelltest nachgewiesen werden, dass die Unterbauten infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) geschädigt sind. Infolge der AKR ist eine Instandsetzung der Brücke unwirtschaftlich.

Um eine abschließende und eindeutige Beurteilung der Schädigung der Bauteile treffen zu können, läuft derzeit seit Januar 2020 ein Langzeitversuch in Form eines Nebelkammerversuchs.

Der Zuwendungsantrag für die Gesamtmaßnahme Brücke und Verlängerung Einfädelspur Neefepark wird nach Aussage des Zuwendungsgebers frühestens im Jahr 2023 weiter bearbeitet werden. Die Maßnahme muss neu geplant werden, somit steht der Haushaltsansatz als Deckungsquelle zur Verfügung. Die außerhalb dieser Vorlage noch zur Verfügung stehenden Mittel werden innerhalb des Amtsbudgets auf weitere Maßnahmen übertragen.